

# Notärztliche Versorgung ab 1. Januar 2005 Versicherung von Haftungs- und Schadensrisiken der notärztlichen Tätigkeit

Das Sächsische Staatsministerium des Innern teilt mit Schreiben vom 27. Dezember 2004 mit:

„An das Sächsische Staatsministerium des Innern ist die Frage herangetragen worden, wer für die Versicherung von Haftungs- und Schadensrisiken der Notärzte vor dem Hintergrund der Rechtslage nach dem SächsBRKG ab 1. Januar 2005 zuständig ist. Ab dem 1. Januar 2005 stellen die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher (Artikel 1 § 28 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen).

Die Übernahme des Sicherstellungsauftrags durch die Gesetzliche Krankenversicherung lässt Fragen der Haftung für ärztliche Behandlungsfehler durch die Notärzte unberührt. Der Rettungsdienst ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Gesetz über den

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) eine öffentliche Aufgabe. Die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben ist der hoheitlichen Betätigung zuzurechnen. Die notärztliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen ist als Ausübung eines öffentlichen Amtes zu beurteilen, unabhängig davon, wem der Sicherstellungsauftrag übertragen ist. Der Notarzt und die sonstigen am Rettungsdiensteinsatz beteiligten Personen bilden eine Funktionseinheit und sind einem einheitlichen Haftungsregime unterworfen (vgl. Urteile des BGH vom 9. Januar 2003 [Az.: III ZR 217/01] und 16. September 2004 [Az.: III ZR 346/03]). Der Träger des Rettungsdienstes haftet mithin für ärztliche Behandlungsfehler und andere Schadensersatz auslösende Handlungen des Notarztes. Im Hinblick auf den Unfallversicherungsschutz ist bislang zu unterscheiden, ob es sich bei dem verunfallten Notarzt um einen angestellten Krankenhausarzt oder um einen frei praktizierenden Arzt handelt. Der angestellte Krankenhausarzt im rettungsdienstlichen Notfallereinsatz handelt innerhalb seiner

arbeitsvertraglichen Verpflichtungen und ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dies gilt unabhängig davon, ob er während oder außerhalb seiner Dienstzeit im Krankenhaus tätig wird und ob er ein eigenes Liquidationsrecht hat (vgl. Urteil des Sächsischen LSG vom 22. Mai 2002 [Az.: S 7 U 60/99]).

Bisher galt, dass niedergelassene Ärzte im Notarzteeinsatz selbständig im Gesundheitswesen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII tätig sind und sich zur Begründung eines Unfallversicherungsschutzes gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 SGB VII freiwillig bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichern müssen. Ob die oben genannte höchst richterliche Rechtsprechung eine neue rechtliche Bewertung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes der nicht im Krankenhaus angestellten Notärzte erfordert, wird zur Zeit noch geprüft.“

Braun-Dettmer  
Stellvertretende Abteilungsleiterin  
Sächsisches Staatsministerium des Innern